

Eckpunktepapier

zur Förderung der Vermittlung und des Einsatzes von Fachkräften der Betriebs- und Haushaltshilfe sowie für die Melkeraushilfe

Die Vermittlung und der Einsatz von Fachkräften der Betriebs-, Haushalts- und Melkeraushilfe werden in Bayern durch die Mitgliedsorganisationen des Verbands der Dorf- und Betriebshilfsdienste in Bayern e. V. durchgeführt. Mitglieder sind die Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer, der Ländliche Betriebs- und Haushaltsdienst, der Evangelische Dorfhelferinnendienst, der Evangelische Betriebshelferdienst und der Melkeraushilfsdienst. Ziel deren Tätigkeiten ist es, soziale Notfälle in landwirtschaftlichen Unternehmen zu überbrücken und die Weiterführung der Unternehmen zu gewährleisten.

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Verband der Dorf- und Betriebshilfsdienste in Bayern e.V. (Dachverband) zusammengeschlossenen folgenden Trägerorganisationen:

- Katholische Dorfhelferinnen und Betriebshelfer in Bayern GmbH,
- Ländliche Betriebs- und Haushaltsdienst GmbH,
- Verein Evang.-Luth. Landvolkshochschulen in Bayern e. V. für den Evangelischen Dorfhelferinnen- und Betriebshelferdienst in Bayern Hesselberg,
- Melkeraushilfsdienst Bayern e. V.

Der Dachverband ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieses Eckpunktepapiers an seine Trägerorganisationen weiter.

2. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Überbrückung von sozialen Notfällen in landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Vermittlung und den Einsatz hauptberuflicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigter der Trägerorganisationen um die Weiterführung der landwirtschaftlichen Unternehmen zu gewährleisten.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Einsatz- und Organisationskosten bei sozialen Einsätzen, die von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Voll- oder Teilzeit erbracht werden. Eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht aufgrund spezieller Bestimmungen (z. B. Studentenjob, kurzfristige Beschäftigung) ist förderunschädlich.

Als soziale Einsätze gelten Einsätze in landwirtschaftlichen Unternehmen, zur Vertretung

- eines Landwirts/einer Landwirtin,
- des Partners/der Partnerin oder
- eines/einer landwirtschaftlichen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin,

die mit einem Leistungsbezug durch einen Sozialversicherungsträger oder einer Beihilfe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbunden sind (sozialpflichtige Einsätze) oder für die Dauer der Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit, wenn ein Leistungsanspruch auf Arbeitshilfe durch die Sozialversicherungsträger oder über eine Beihilfe nicht gegeben ist (sozialoffene Einsätze). Bei sozialoffenen Einsätzen sind ärztliche Bescheinigungen vorzulegen und diese zu dokumentieren.

Sozialen Einsätzen gleichgestellt sind Entlastungseinsätze in Betrieben, die zu Erwerbszwecken Nutztiere halten. Diese Einsätze dürfen pro Einsatzbetrieb und Kalenderjahr 100 Stunden nicht übersteigen. Sie dienen zur Vertretung während Krankheitsvorsorge, Urlaub oder der Erledigung privater Termine.

Förderfähig sind Einsätze, wenn sie von den Trägerorganisationen selbst erbracht und auch von diesen mit den Sozialversicherungsträgern oder Betrieben abgerechnet werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale je nachgewiesener Einsatzstunde. Sie beträgt ab dem Förderzeitraum 2013:

	Melkeraushilfsdienst Bayern e. V.	übrige Trägerorganisationen
sozialpflichtige Einsätze	3 €	5 €
sozialoffene Einsätze	12 €	12 €
Entlastungseinsätze	12 €	10 €

Die Kosten je Einsatzstunde, einschließlich der den Trägerorganisationen entstehenden Organisationskosten, werden in regelmäßigen Abständen anhand der Sach- und Personalkosten überprüft und ggf. angepasst. Nicht einbezogen werden dürfen Kosten des Bundesfreiwilligendienstes.

Die Beihilfeintensität beträgt maximal 80 Prozent.

Die Anzahl der geförderten Einsatzstunden richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

5. Fördervoraussetzung für Dorfhelferinnen

Für Dorfhelferinnen sind Einsatzstunden nur förderfähig, wenn diese die staatliche Schulschlussprüfung für Dorfhelferinnen mit Erfolg abgelegt haben.

6. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung beruht auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006¹ der Kommission vom 15. Dezember 2006.

7. Verfahren

Die Fördermittel sind vom Dachverband bis spätestens 15. November für das folgende Jahr bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung För-

¹ Diese Beihilfe basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3).

derwesen und Fachrecht (Landesanstalt) zu beantragen.

Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan, getrennt nach Trägerorganisationen über die zur Förderung beantragten Einsatzstunden beizufügen. Dieser Finanzierungsplan muss die voraussichtlich zu erwartende Zahl der Einsatzstunden, deren Kosten sowie die Gegenfinanzierung enthalten.

Die Fördermittel werden in bis zu vier Teilbeträgen, bis maximal 90 Prozent der Gesamtfördersumme, ausbezahlt. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Weiterleitung der Zuwendung

Der Dachverband als Erstempfänger leitet die Zuwendung an die Trägerorganisationen durch privatrechtlichen Vertrag weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Trägerorganisationen sind deren zentral über den Dachverband abgerechneten Einsatzstunden.

In der privatrechtlichen Vereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

9. Nachweis der Verwendung

Für den Nachweis der Verwendung gilt die Nr. 6 ANBest-P. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Ergänzend zum zahlenmäßigen Nachweis ist der Jahresabschluss vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel gemäß Bewilligungsbescheid weitergeleitet wurden.

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen über Einzelbeihilfen beträgt abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P zehn Jahre. Für die Beihilferegung beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Beihilfe auf der Grundlage der betreffenden Regelung bewilligt wurde.

Der Dachverband hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel bestimmungsgemäß weitergeleitet wurden.

Der Zuwendungsempfänger legt mit dem Verwendungsnachweis Aufzeichnungen vor, die belegen, dass von den Endempfängern die in der Freistellungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und es sich bei den begünstigten Unternehmen um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handelt. Die Informationen sind in elektronischer Form auf Ebene des Einzelbetriebs vorzuhalten. Dazu gehören: Name, Anschrift, Betriebsnummer der Endempfänger, Antragsdatum, Bewilligungsdatum, Abrechnungsdatum, Abrechnungsbetrag insgesamt, Zuschuss-höhe und KMU-Erklärung.

10. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 7 Abs. 1 Nr. 11 sowie Abs. 4 und 5 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) und der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel.